



## Luftverkehr und Windenergie: Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Rechtsprechung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien  
TU Chemnitz  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### Prof. Dr. Martin Maslaton



Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.

Als Hochschullehrer unterrichtet er das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit 1987 im Rahmen seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag beschäftigt. Er ist Herausgeber und Autor des im C.H.Beck Verlag erschienenen Standardwerks „Windenergieanlagen“ und ist als Funktionsträger in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.

## MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekten, Datenschutzrecht, Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement, sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren



- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

## I. Wie stark ist die Windenergie vom Luftverkehr betroffen – Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage



I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

II. Relevante Vorschriften/ Systematik

III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht

IV. Zuständigkeiten

V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde

VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

➤ Eine Vielzahl geplanter Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von über **4.200 MW** von Problemen mit zivilen und militärischen Navigations-, Radaranlagen und Verfahrensräumen betroffen.

➤ In 2013 waren es bereits **208** Projekte mit einer installierten Leistung von („nur“) **3.345 MW** betroffen.

➤ Tendenz: steigend



I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

II. Relevante Vorschriften/ Systematik

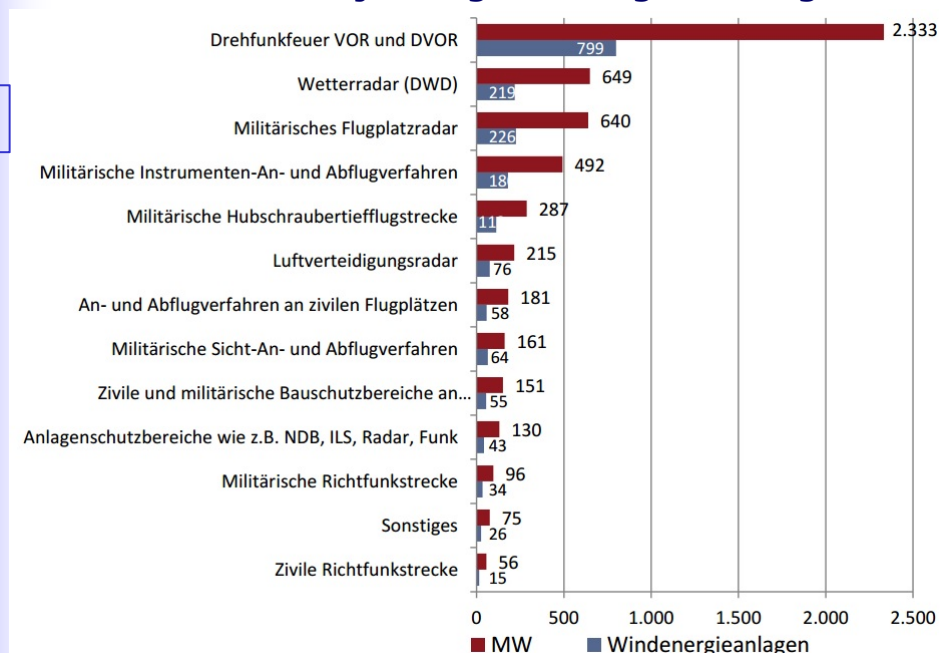
III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht

IV. Zuständigkeiten

V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde

VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

## Überblick über die jeweiligen Belange der Flugsicherung



Quelle: 2. BWE-Umfrage, Windenergie und Flugsicherung, Abb. 1, S. 2



- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/  
Systematik
- III. Verhältnis  
Luftverkehrsrecht und  
Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der  
Genehmigungs-  
behörde
- VI. Umgang mit  
Problemen auf Ebene  
der Regional und  
Bauleitplanung

## II. Relevante Vorschriften und ihre Systematik



- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/  
Systematik
- III. Verhältnis  
Luftverkehrsrecht und  
Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der  
Genehmigungs-  
behörde
- VI. Umgang mit  
Problemen auf Ebene  
der Regional und  
Bauleitplanung

## 1. Relevante Vorschriften

- im Rahmen der Planung und Genehmigung von WEA gibt es im Luftverkehrsrecht einige wichtige Vorschriften die es zu beachten gilt:
  - § 12 LuftVG – Errichtung im Bauschutzbereich (BSB)
  - § 14 LuftVG – Errichtung außerhalb des BSB
  - § 17 LuftVG – beschränkter Bauschutzbereich
  - § 18a LuftVG – Errichtung in der Nähe von Flugsicherungsanlagen

## 1. Relevante Vorschriften

I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

II. Relevante Vorschriften/  
Systematik

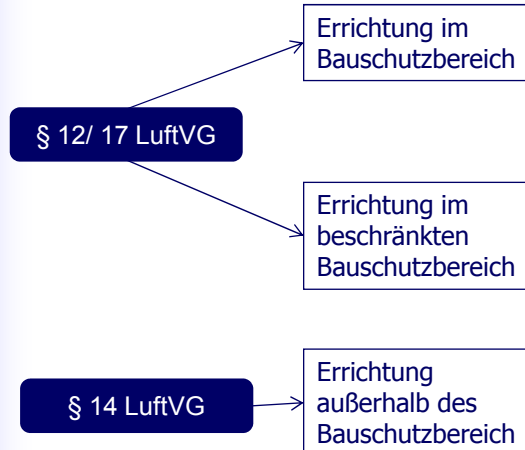
III. Verhältnis  
Luftverkehrsrecht und  
Bauplanungsrecht

IV. Zuständigkeiten

V. Kompetenzen der  
Genehmigungs-  
behörde

VI. Umgang mit  
Problemen auf Ebene  
der Regional und  
Bauleitplanung

### Luftfahrtbetriebliche Aspekte



### Flugsicherungstechnische Aspekte



## 2. Rechtsnatur

I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

II. Relevante Vorschriften/  
Systematik

III. Verhältnis  
Luftverkehrsrecht und  
Bauplanungsrecht

IV. Zuständigkeiten

V. Kompetenzen der  
Genehmigungs-  
behörde

VI. Umgang mit  
Problemen auf Ebene  
der Regional und  
Bauleitplanung

- § 12/ 14 LuftVG: **Zustimmungserfordernis** für Bauwerke im Bauschutzbereich bzw. ab einer ges. Höhe von 100m
- § 18a LuftVG: **materielles Bauverbot** für Bauwerke die Flugsicherungseinrichtungen stören können
- in beiden Fällen keine isolierte Anfechtung möglich
- a.A. für Entscheidungen nach § 18a LuftVG  
Gutachten: „*Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR /VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH*“ an der TU Berlin



## 2. Rechtsnatur

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- h.M. jedoch gegen isolierte Anfechtung – VG Düsseldorf, Urt. v. 24.06.2014 - 11 K 3648/12 m.w.N.; VG Trier, Urt. v. 23.03.2015 – 6 K 869/14.TR
- Unterscheidung hat Auswirkungen auf die verfahrensmäßigen Reflexe dieser Normen und die Bindungswirkungen der sich daraus ergebenden Mitwirkungsakte



- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

## III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht



## Verhältnis Luftverkehrsrecht/ Bauplanungsrecht

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 1. § 18a LuftVG & Bauplanungsrecht

- Anknüpfungspunkt für diese Fragestellung ist der Umstand, dass auch § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB ausdrücklich die Funktionsfähigkeit von Funkstellen/Radaranlagen schützt – ohne Beschränkung auf einen bestimmten Nutzungsbereich
- die Anwendungsbereiche beider Vorschriften überschneiden sich
- die Belange der Luftfahrt einschließlich der Flugsicherungs-einrichtungen sind bereits Bestandteil der „Entscheidung“ nach § 18a LuftVG
- demnach besteht für eine hiervon unabhängige bauplanungsrechtliche Prüfung kein Raum
- das spezielle Luftverkehrsrecht „konkretisiert“ in diesem Fall die öffentlichen Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB



## Verhältnis Luftverkehrsrecht/ Bauplanungsrecht

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 1. § 18a LuftVG & Bauplanungsrecht

- Aufgrund der Spezialität der Vorschriften des LuftVG muss ein Gleichlauf des Ergebnisses der Entscheidung nach § 18a LuftVG mit der bauplanungsrechtlichen Bewertung nach § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 8 BauGB erfolgen
- Wenn das Vorhaben nicht zu einem materiellen Bauverbot i.S.d. §18a LuftVG führt, dann kann die betreffende Funkanlage auch keinen dem Vorhaben entgegenstehenden Belang darstellen!



## Verhältnis Luftverkehrsrecht/ Bauplanungsrecht

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 2. §§ 12, 14 und 17 LuftVG & Bauplanungsrecht

- gleichermaßen ist das Verhältnis zwischen §§ 12, 14 und 17 LuftVG und § 35 BauGB aufzulösen:
  - Auch luftfahrtbetriebliche Belange können sog. „unbenannter“ öffentlichen Belang i.S.d. § 35 Abs. 1, 3 BauGB darstellen (OVG Koblenz, Ur. v. 16.01.2006 – 8 A 11271/05.OVG)
    - indessen kann hier auch nichts anderes gelten
  - auch dann ist § 14 LuftVG insoweit lex specialis (VG Ansbach, Ur. v. 11.01.2017 - AN 11 K 15.02394)



## Verhältnis Luftverkehrsrecht/ Bauplanungsrecht

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 2. §§ 12, 14 und 17 LuftVG & Bauplanungsrecht

- soweit z.B. beim militärischen Luftverkehr der Schwerpunkt ohnehin nicht dem Luftverkehr dient, sondern z.B. auf Übungsabläufe (v.a. Polygone), dürfte das Luftrecht nicht tangiert sein
- in diesem Fall besteht also von vornherein nur die Betroffenheit des Belangs nach § 35 Abs. 1, 3 BauGB





- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten**
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

## IV. Zuständigkeiten



- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten**
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

## Zuständigkeiten

- Ziviler Luftverkehr:
  - Zustimmung nach § 12 Abs. 2, 3 und § 17 LuftVG: Zivile Luftfahrtbehörde gem. § 31 Abs. 2 Nr. 7 LuftVG durch die Länder bestimmte Behörden – oftmals Landesministerien; auf der Grundlage einer gutachterlichen STN der DFS (§ 31 Abs. 3 LuftVG)
  - Zustimmung nach § 14 LuftVG: siehe Ausführungen zu § 12 Abs. 2, 3 LuftVG



## Zuständigkeiten

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
  - II. Relevante Vorschriften/Systematik
  - III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
  - IV. Zuständigkeiten**
  - V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
  - VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung
- Ziviler Luftverkehr:
    - Prüfung der Störung nach § 18a LuftVG: Das BAF „entscheidet“ auf der Grundlage einer gutachterlichen STN der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können
      - daraus ergibt sich ein Mitwirkungsakt des BAF („Entscheidung“)
      - ob diese konstitutiv ist sogleich unter V.
      - gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (i.d.R. DFS, aber auch BAN 2000 oder Tower Company)



## Zuständigkeiten

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
  - II. Relevante Vorschriften/Systematik
  - III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
  - IV. Zuständigkeiten**
  - V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
  - VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung
- Militärischer Luftverkehr:
    - § 30 Abs. 2 LuftVG bestimmt, dass die Verwaltungszuständigkeiten nach dem LuftVG für den Dienstbereich der Bw und der stationierten Truppen durch Dienststellen der Bw nach Bestimmung des BMV wahrgenommen werden
    - In den §§ 12, 13 und 15-19 treten bei militärischen Flugplätzen an die Stelle der Flugsicherungsorganisation und der entsprechenden Luftfahrtbehörden, die Behörden der Bundeswehrverwaltung (v.a. BAIUDBw, BITS)



## Zuständigkeiten

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten**
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### ➤ Militärischer Luftverkehr:

- die Aufzählung in § 30 Abs. 2 LuftVG enthält ausdrücklich keine Erwähnung von § 14 LuftVG
- Das bedeutet, dass die militärischen Behörden im Rahmen der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 LuftVG **nicht zuständig** sind

Das suggeriert die Stellungnahme des BAIUDBw aber häufig -> muss durch die zuständige Fachbehörde entschieden werden (zivile Luftfahrtbehörde)

- Nach Ansicht des VG Aachen (VG Aachen, Urt. v. 24.07.2013 - 6 K 248/09) sind diese nicht einmal zu beteiligen



- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

## V. Entscheidungskompetenzen der Genehmigungsbehörde – insbesondere Bindungswirkung



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- die Entscheidung der Luftverkehrsbehörde bindet nach §§ 12, 14 LuftVG die Genehmigungsbehörde
  - Vgl. OVG Münster, Ur. v. 09.04.2014 – 8 A 430/12
  - d.h. dass „*die luftverkehrssicherheitsrechtliche Prüfung [...] ausschließlich der Luftfahrtbehörde vorbehalten und für die Genehmigungsbehörde verbindlich [ist].*“
  - die Genehmigungsbehörde ist gebunden!!!
- kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob eine vergleichbare Bindungswirkung auch bei § 18a LuftVG existiert



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- Rechtsprechung **für** eine Bindungswirkung:
  - VG Düsseldorf, Ur. v. 24.07.2014 – 11 K 3648/12; wohl auch OVG Lüneburg, Ur. v. 03.12.2014 - 12 LC 30/12; Beschl. v. 22.01.2015 - 12 ME 39/14 und VG Frankfurt, Ur. v. 08.10.2014 - 8 K 3509/13.F; VG Trier, Ur. v. 18.01.2016 – 6 K 2669/14.TR und 6 K 1674/15.TR; nun auch BVerwG, Ur. v. 07.04.16 – 4 C 1.15)
- **Tendenziell gegen** eine Bindungswirkung:
  - VG Aachen, Ur. v. 24.7.2013 – 6 K 248/09; VG Schleswig, Ur. v. 05.03.2015 – 6 A 85/14; VG Hannover, Ur. v. 22.09.2011 – 4 A 1052/10 → **aber aufgehoben** durch OVG Lüneburg, Ur. v. 03.12.2014 - 12 LC 30/12
- **Eindeutig gegen** eine Bindungswirkung:
  - VG Oldenburg, Beschl. v. 05.02.2014 – 5B 6430/13 → **aber aufgehoben** durch OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.01.2015 - 12 ME 39/14



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 1. Argument – Wortlaut

- In den Fällen der § 12 und 14 LuftVG „[...] *darf die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde [...] nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.*“
- bei § 18 a fehlt so eine Formulierung vollends! Dort „teilt (das BAF) seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde (...) mit.“
- OVG Lüneburg konstruiert daraus ein „Mehr“ im Vergleich mit einer gesetzlichen Mitwirkungsbefugnis etwa in Form einer Zustimmung“ (wie im Falle von § 12, 14 LuftVG), da Entscheidung eine Wahl zwischen Alternativen darstellt und nicht nur Konsenserklärung ist



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 1. Argument – Wortlaut

- BVerwG, Urt. v. 07.04.16: BVerwG stellte auf die Änderung des § 18a LuftVG im Jahr 2009 ab
- aus der damaligen Gesetzesbegründung zog BVerwG den Schluss, dass die Störungsfeststellung für andere Behörden verbindlich sein soll
- **Kritik**: eine solche Intention des Gesetzgebers lässt sich aus der Gesetzesbegründung nicht entnehmen!



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 2. Argument – Rechtsnatur

- § 18a LuftVG normiert kein Beteiligungsverfahren, sondern materielles Bauverbot, vergleichbar mit artenschutzrechtlichen Tötungsverbot und messbaren objektiven Kriterien
- § 18a LuftVG enthält anders als §§ 12, 14 LuftVG keine gesetzliche Ausnahme von Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (umfassende Prüf- und Letztentscheidungskompetenz der Immissionsschutzbehörde)
  - OVG Lüneburg sieht in § 18a LuftVG entgegen dem Wortlaut Zuweisung einer Letztentscheidungskompetenz an BAF, die keiner Überprüfung durch Immissionsschutzbehörde und nur eingeschränkter Überprüfung durch Gerichte (!) zugänglich sei



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 2. Argument – Rechtsnatur

- BVerwG, Urt. v. 07.04.16: Auch das BVerwG ging im Ergebnis von einem faktischen Beurteilungsspielraum von BAF/DFS, d.h. von einer nur eingeschränkten Überprüfung durch Gerichte aus
- Zwar bestünde kein umfassender Beurteilungsspielraum im Rahmen von § 18 a; bei Widersprüchlichkeit der ICAO-Vorgaben sei die gerichtliche Überprüfung aber auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt
- Außerdem sei der gutachterlichen Stellungnahme von DFS und der darauf gestützten Entscheidung des BAF ein „hervorgehobener Stellenwert“ beizumessen
- **Kritik:** hierfür gibt es keine gesetzlichen Anhaltspunkte!



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 3. Argument - Systematik

- gegen die Bindungswirkung der Entscheidung nach § 18a LuftVG spricht auch, dass in den Fällen der § 12 und 14 LuftVG nach Ablauf einer Frist die Zustimmung gesetzlich fingiert wird, bei § 18a LuftVG jedoch nicht
- Dient dazu, Blockade des Genehmigungsverfahrens durch Luftfahrtbehörde zu verhindern. Für BAF durch § 18 a LuftVG nicht möglich, Genehmigungsbehörde kann selbst entscheiden
  - Dass diese Unterschiede nur Sinn machen, wenn man den beiden Vorschriften eine unterschiedliche Durchsetzungskraft beimisst, erkennt auch das OVG Lüneburg, erblickt darin aber einen gegenüber den Fällen der §§ 12 und 14 LuftVG besonderen Schutz der Möglichkeit des BAF, „tatsächliche Entscheidung“ zu treffen



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 3. Argument – Systematik

- weiterhin spricht gegen die Bindungswirkung, dass sie nur im Rahmen eines Trägerverfahrens, also eines bau- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahrens Anwendung findet → daraus folgt, dass BAF bei genehmigungsfreien Vorhaben gar keine Kenntnis erlangt
- insoweit ist es fraglich, ob der Gesetzgeber tatsächlich vom besonderen Schutz der Möglichkeiten des BAF ausgehen wollte
- anders als bei §§ 12 und 14 LuftVG wird bei 18a LuftVG in diesen Fällen gerade keine Vorsorgeentscheidung getroffen, was gegen eine besondere Schutzwürdigkeit der Belange des BAF im Hinblick auf § 18a LuftVG spricht
- Erst der Referentenentwurf zur Neufassung des § 18a LuftVG hat dieses Problem erkannt



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 4. Ergebnis / Kritik:

#### ➤ BVerwG (4 C 1.15):

- immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist durch negative STN des BAF gehindert, eine eigenständige Prüfung der Voraussetzungen für das materielle Bauverbot nach § 18a LuftVG vorzunehmen und ggf. zu einer abweichenden Bewertung zu kommen

= Behörde an Entscheidung des BAF gebunden! (nach VG Trier (6 K 2669/14.TR, 6 K 1674/15.TR) auch formelle Bindung)



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 4. Ergebnis / Kritik:

#### ➤ weiterhin kritikwürdig:

- Eingeschränkter Rechtsschutz für Antragsteller
- Urteil verkennt wirtschaftliche Interessen der DFS GmbH: kann durch negatives Gutachten Wartungs- und Überprüfungskosten ihrer Navigationsanlagen reduzieren





## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung - Zustimmungsfiktion

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### (P) Zustimmungsfiktion

- § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG:

*„Die Zustimmung der Luftfahrtbehörden gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert wird.“*



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung - Zustimmungsfiktion

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- Das bedeutet, dass eine Zustimmung nur innerhalb der ggf. verlängerbaren Zustimmungsfrist von zwei Monaten versagt werden kann
- Nach Fristablauf tritt unwiderruflich die gesetzliche Fiktion ein, durch welche auch eine später versagte **Zustimmung als unwiderruflich erteilt** gilt
- Sehr kritisch ist daher die Entscheidung des VGH München zu betrachten, wonach der Genehmigungsbehörde eine eigenständige Prüfkompetenz hinsichtlich des § 14 LuftVG zustehen soll → VGH München, Beschl. v. 06.10.2014 – 22 ZB 14.1079



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung - Zustimmungsfiktion

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- Der VGH stützt seine Entscheidung auf einen Vergleich zwischen der Prüfkompetenz der (Bau-)Genehmigungsbehörde im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens und der (angeblich bestehenden Kompetenz) der (BImSchG-) Genehmigungsbehörde im Rahmen des Ersuchens nach § 14 LuftVG
- Dieser Vergleich ist jedoch fehlerhaft
  - (Bau-)Genehmigungsbehörde prüft aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung Belange des Baurechts **neben** der Gemeinde
  - § 14 LuftVG sieht eine solche Kompetenz der BImSchG-Behörde bewusst **gerade nicht vor**



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung - Zustimmungsfiktion

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- Keine verbindliche Entscheidung durch bloße Stellungnahme
  - Stellungnahme stellt keine zwingend erforderliche - definitive Entscheidung über die Zustimmung dar
  - oftmals werden in diesen Fällen „vorsorgliche Bedenken“ angemeldet
  - dabei ist eine definitive Entscheidung nur in Aussicht gestellt, sie bleibt somit vorbehalten
    - „In Anbetracht der weitreichenden Folgen der Einvernehmensfiktion muss ein "Ersuchen" aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig als solches formuliert sein; die Luftfahrtbehörde muss erkennen können, dass mit diesem Schreiben und in welcher Hinsicht die Frist des § 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG ausgelöst wird.“ (VG Minden, Urt. v. 22.09.2010 (11 K 445/09))



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung - Zustimmungsfiktion

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- Keine Suspendierung der Fiktionswirkung durch „vorsorgliche“ Zustimmungsversagung
  - Eine lediglich vorsorgliche Zustimmungsversagung eignet sich auch nicht, den Fristlauf für den Eintritt der Fiktionswirkung faktisch auszusetzen
  - Denn grundsätzlich ist – außerhalb der förmlichen Fristverlängerung – kein Ausschluss der Fiktionswirkung möglich
  - BEACHTEN: Möglichkeit der Fristverlängerung – diese muss ausdrücklich beantragt werden



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung - Zustimmungsfiktion

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- Die Fristverlängerung erfordert eine förmliche Entscheidung im „Benehmen“ mit dem BAF!
- Eine bloß regelmäßige Korrespondenz über das Projekt reicht nach diesseitiger Auffassung nicht aus.
  - förmliche Entscheidung im „Benehmen“
- > erfordert eine bewusste Auseinandersetzung mit der Frage der Fristverlängerung



## V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde – insb. Bindungswirkung - Zustimmungsfiktion

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde**
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- Fehlerhafte Herausnahme militärischer Belange bei § 14 LuftVG
  - Die fehlerhafte Herausnahme der Prüfung militärischer Belange durch die zivilen Luftfahrtbehörde bei der Prüfung nach § 14 LuftVG hindert die Zustimmungsfiktion ebenfalls nicht
  - § 14 LuftVG sieht eine „beschränkte Zustimmung“ nicht vor
  - Die Beschränkung durch die zivile Luftfahrtbehörde ist daher rechtswidrig und folglich unbeachtlich
  - Selbst sofern man – entgegen § 31 Abs. 3 LuftVG – eine Zuständigkeit der militärischen Luftfahrtbehörde annehmen würde, würde die Zustimmung höchstwahrscheinlich aufgrund der 2-Monats-Frist eintreten



## VI. Umgang mit luftverkehrsrechtlichen Problemen auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung**



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Regionalplanung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage ➤ Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird für die planerische Steuerung der Windenergienutzung in den regionalen Raumordnungsprogrammen ein schlüssiges und nachvollziehbares Plankonzept für den gesamten Planungsraum gefordert
- II. Relevante Vorschriften/Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten ➤ Hierzu gehört ein transparenter Abwägungsprozess bei der Festlegung der einzelnen Bereiche, wobei insbesondere den Festlegungen des Plangebers zu den Tabuzonen, die zu unterscheiden sind in harte und weiche Tabuzonen, eine besondere Bedeutung beizumessen ist
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Regionalplanung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
  - II. Relevante Vorschriften/Systematik
  - III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
  - IV. Zuständigkeiten
  - V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
  - VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung
- 1. Harte und Weiche Tabukriterien sowie raumplanerische Gesamtabwägung**
- Mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 (4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) fordert das BVerwG für die planerische Steuerung der Windenergienutzung i. V. m der Festlegung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in **vier Arbeitsschritten**



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Regionalplanung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 1. Harte und Weiche Tabukriterien sowie raumplanerische Gesamtabwägung

- a. Erster Arbeitsschritt
- Aussonderung derjenigen Flächen, **die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen** für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. **harte Tabuzonen**). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Regionalplanung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 1. Harte und Weiche Tabukriterien sowie raumplanerische Gesamtabwägung

- b. Zweiter Arbeitsschritt
- Ausschluss weiterer Flächen, die nach der planerischen Zielsetzungen von vornherein nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (sog. **weiche Tabuzonen**)
- Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen jedoch generell möglich; der Flächenausschluss hat daher an begründeten und **für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien** stattzufinden



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Regionalplanung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 1. Harte und Weiche Tabukriterien sowie raumplanerische Gesamtabwägung

- c. Dritter Arbeitsschritt
- Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben **Potenzialflächen (Suchflächen)**, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsraum in Betracht kommen. Im **dritten Arbeitsschritt** werden die auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, **der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben**, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Regionalplanung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 1. Harte und Weiche Tabukriterien sowie raumplanerische Gesamtabwägung

- d. Vierter Arbeitsschritt
- In einem **vierten Arbeitsschritt** ist zu prüfen, ob die ausgewählten Vorranggebiete ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten und ob der Windenergie **substanziell Raum geschaffen wird**



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Regionalplanung

I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

II. Relevante Vorschriften/ Systematik

III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht

IV. Zuständigkeiten

V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde

VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

## 2. Spannungsfeld Raumplanung und Luftverkehr

### ➤ § 18a LuftVG als Tabukriterium?

- Absolutes rechtliches oder tatsächliches (**hartes**) **Ausschlusskriterium?**
  - **nein:** Wortlaut § 18a Abs. 1 S. 2 „entscheidet“ – Entscheidung erfordert stets Einzelfallprüfung, daher grundsätzlicher Ausschluss auf Planungsebene problematisch
  - weiterhin: hartes Ausschlusskriterium kann nur rechtlicher Ausschlussgrund sein, endgültige Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens fällt jedoch die BImSchG-Behörde, „Entscheidung des BAF“ nur Mitwirkungsakt im Genehmigungsverfahren (str.)



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Regionalplanung

I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

II. Relevante Vorschriften/ Systematik

III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht

IV. Zuständigkeiten

V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde

VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

## 2. Spannungsfeld Raumplanung und Luftverkehr

### ➤ § 18a LuftVG als Tabukriterium?

- **Weiches Ausschlusskriterium?**
  - Wohl möglich aber schwierig: gleichartiges städtebauliches Ausschlusskriterium nicht gewährleistet
  - Frage, ob Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen stören können, lässt **keine pauschale Antwort** in Form einer „planerischen Schutzzone“ oder dergl. zu. Antwort abhängig von betroffenen **Anlagentyp, Geländeeigenschaften, Vorbelastungen, anderen geplanten Bauwerken und luftfahrtbetrieblicher Relevanz der Funknavigationsanlage**





## Konfliktbewältigung auf Ebene der Regionalplanung

I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

II. Relevante Vorschriften/ Systematik

III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht

IV. Zuständigkeiten

V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde

VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 2. Spannungsfeld Raumplanung und Luftverkehr

#### ➤ § 18a LuftVG als Tabukriterium?

##### ➤ **Weiches Ausschlusskriterium?**

- daher stets Entscheidung im **Einzelfall** gefordert
- falls dennoch als weiches Kriterium verwendet, in jedem Fall tragfähige städtebauliche Begründung erforderlich
- Im Ergebnis dürfte aber auch ein weiches Tabukriterium ausgeschlossen sein



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung

I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

II. Relevante Vorschriften/ Systematik

III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht

IV. Zuständigkeiten

V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde

VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 3. Abwägungsgebot

- Welche Anforderungen sind an die Gemeinde bzgl. ergangener Einwände nach § 18a LuftVG zu stellen?
- Das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) erfordert die **gerechte Abwägung** öffentlicher und privater Interessen unter- und gegeneinander
- Bei erhobenen Einwänden muss zwar das planerische „**Konfliktbewältigungsgebot**“ berücksichtigt werden, dieses aber findet seine Grenzen im Gebot der „**planerischen Zurückhaltung**“



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung

I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

II. Relevante Vorschriften/ Systematik

III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht

IV. Zuständigkeiten

V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde

VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 4. Gebot der Konfliktbewältigung

- von jedem Bauleitplan muss zwar verlangt werden, dass er die ihm zuzurechnenden Konflikte bewältigt, also die betroffenen Belange untereinander zu einem gerechten Ausgleich bringt
- das gilt sowohl für die bereits bestehenden als auch für die durch die Planung neu aufgeworfenen Konflikte
  - = **Konfliktbewältigungsgebot**



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung

I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

II. Relevante Vorschriften/ Systematik

III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht

IV. Zuständigkeiten

V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde

VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 4. Gebot der Konfliktbewältigung

- Ein bestehender **Anlagenschutzbereich** nach § 18a LuftVG kann einen solchen Konflikt darstellen
- Die **unreflektierte** Ausweisung eines Eignungsgebietes im Umkreis einer Flugsicherungsanlage kann daher abwägungsfehlerhaft sein (VG Halle, Urt. v. 22.03.2016 – 2 A 220/15)
- Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, dass trotz Anlagenschutzbereich eine **positive Standortzuweisung** für WEA erreicht werden kann



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung

### I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

#### 4. Gebot der Konfliktbewältigung

### II. Relevante Vorschriften/ Systematik

### III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht

### IV. Zuständigkeiten

### V. Kompetenzen der Genehmigungs- behörde

### VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- Es ist vielmehr eine **Abwägung zwischen den Belangen der Funktionsfähigkeit der Flugsicherungseinrichtung und den privilegierten Vorhaben der Windenergie** vorzunehmen
- Insofern dienen das ICAO DOC nur als „**Orientierungshilfe**“ und begründen keinen Pauschalausschluss für WEA
- Lage im Anlagenschutzbereich hat lediglich zur Folge, dass eine **Prüfung möglicher Störeinflüsse** der geplanten Anlage zu erfolgen hat
- Das Gebot der **Konfliktbewältigung** soll gerade auf die Auflösung möglicher Probleme hinarbeiten



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung

### I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage

#### 4. Gebot der Konfliktbewältigung

### II. Relevante Vorschriften/ Systematik

### III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht

### IV. Zuständigkeiten

### V. Kompetenzen der Genehmigungs- behörde

### VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

- Es **muss** daher im Wege der Abwägung eine Auseinandersetzung mit diesen widerstreitenden Planungsinteressen vorgenommen werden
- Der Plangeber muss bei der Ausarbeitung seines Planungskonzepts die Einwendungen des BAF **berücksichtigen** (VG Halle, Urt. v. 22.03.2016 – 2 A 220/15)
- Berücksichtigen bedeutet jedoch gerade nicht 1:1 umsetzen
- zulässig ist eine **Zurückstellung der Belange** des BAF (unklar VG Halle, Urt. v. 22.03.2016 – 2 A 220/15)
  - Hierfür spricht: Störung der Flugsicherungsanlage ist abhängig von einer **Vielzahl von Einzelfaktoren** die auf Planungsebene weder bekannt sind noch abschließend beurteilt werden können



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 4. Gebot der Konfliktbewältigung

- **daher:** der Bauleitplan darf der Plandurchführung nur das überlassen, was diese an zusätzlichem Interessenausgleich tatsächlich **zu leisten vermag**
  - = Gebot der „**planerischen Zurückhaltung**“
  - Das BVerwG hat gerade unter diesem Gesichtspunkt wiederholt zur Geltung gebracht, dass Aspekte hinsichtlich des Standorts, der Dimensionierung, der Immissionen u.ä. Anlagencharakteristika erst **im Genehmigungsverfahren** ausgeräumt oder durch Auflagen rechtskonform durchgesetzt werden dürfen (BVerwG, Urt. v. 18.02.1983 - 4 C 18/81)



## Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

### 4. Gebot der Konfliktbewältigung

- gerade um diese Anlagencharakteristika geht es jedoch bei der Frage der Beeinträchtigung der Funknavigationsanlage
- sich möglicherweise auf Ebene der Bauleitplanung zeigende Probleme sind damit **dem Verwaltungsverfahren zu überlassen** (BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 - 4 BN 4/97)
- Belange des Luftverkehrs führen allenfalls dann bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu einem Ausschluss der WEA-Nutzung, wenn dadurch **unbehebbar** Konflikte hervorgerufen werden
- Das wird in der Regel jedoch nicht der Fall sein, da Entscheidung über die Zulässigkeit einer WEA einer spezifischen Einzelfallprüfung bedarf!



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- I. Ergebnisse der jüngsten BWE-Umfrage
- II. Relevante Vorschriften/ Systematik
- III. Verhältnis Luftverkehrsrecht und Bauplanungsrecht
- IV. Zuständigkeiten
- V. Kompetenzen der Genehmigungsbehörde
- VI. Umgang mit Problemen auf Ebene der Regional und Bauleitplanung

**M A S L A T O N**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien  
TU Chemnitz

Fachanwalt für Verwaltungsrecht